

**4010/AB-BR/2024**  
vom 03.12.2024 zu 4324/J-BR  
 Bundesministerium  
Finanzen [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsident  
des Bundesrates  
Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.718.863

Wien, 3. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4324/J-BR/2024 vom 3. Oktober 2024 der Abgeordneten Maria Fischer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es handelt sich bei der folgenden Auswertung um die Anzahl von Vereinen, die erstmals eine Registrierkasse angemeldet haben. Dies kann auch freiwillig erfolgt sein.

- Anzahl aller neu registrierten Vereine 2020: 56
- Anzahl aller neu registrierten Vereine 2021: 71
- Anzahl aller neu registrierten Vereine 2022: 63
- Anzahl aller neu registrierten Vereine 2023: 74

Zu 2.:

Die nachstehende Anzahl neu registrierter Unternehmen umfasst alle Rechtsformen, nicht nur Vereine.

- Anzahl aller neu registrierten Unternehmen 2021: 11.113
- Anzahl aller neu registrierten Unternehmen 2022: 11.607
- Anzahl aller neu registrierten Unternehmen 2023: 12.323

Die Anzahl neu registrierter Unternehmen stieg von 2021 auf 2022 über 4 %, von 2022 auf 2023 um rund 6 %.

#### Zu 3.:

Bei den in den Jahren 2020 bis 2023 abgeschlossenen Prüfungen von Vereinen wurde in 38 Fällen (2020: 3, 2021: 14, 2022: 6, 2023: 15) festgestellt, dass der Registrierkassenpflicht nicht korrekt nachgekommen wurde, obwohl Registrierkassenpflicht bestand.

Aus welchen Gründen ein Abgabepflichtiger der Annahme war, keiner Registrierkassenpflicht zu unterliegen, wird nicht in einem IT-Verfahren festgehalten. Eine Auswertung unter Berücksichtigung der Wortfolge „obwohl die Steuerpflichtigen der Annahme waren, dieser [Registrierkassenpflicht] infolge Unterschreitens der betraglichen Grenzen, nicht zu unterliegen“ ist daher nicht möglich.

Ebenso wenig kann die Feststellung, dass eine Registrierkassenpflicht besteht, einer Steuernachzahlung zugeordnet werden. Im IT-Verfahren werden die Feststellungen nicht im Detaillierungsgrad der Fragestellung abgebildet.

#### Zu 4.:

Ziel und Zweck der allgemeinen Registrierkassenpflicht ist es, dass diese grundsätzlich für alle Unternehmen gelten soll, um alle Aufzeichnungen über Barumsätze elektronisch zu speichern sowie vollständig und manipulationssicher zu erfassen. Der VfGH hat in Erkenntnissen zur Registrierkassenpflicht ausgesprochen, dass die geltenden Umsatzgrenzen sachlich gerechtfertigt sind und zur Zielerreichung erforderlich bzw. verhältnismäßig sind.

Bei den Betragsgrenzen handelt es sich um Grenzen, ab deren Erreichung gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind, die in weiterer Folge Anschaffungskosten verursachen. Diese sollten also naturgemäß nicht ständig Änderungen unterworfen sein, sondern für das Unternehmen vorhersehbar sein.

**Der Bundesminister:**  
**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**

Elektronisch gefertigt

